

## Ausblick auf das Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende erlaube ich mir wiederum, Ihnen aktuelle Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

### Allgemeines

**Jahresabrechnung 2021** ■ Die erforderlichen Unterlagen sind in *connect* aufgeschaltet worden. Bitte beachten Sie bei der Bearbeitung unbedingt die «Wegleitung zur Lohnmeldung in connect»; diese finden Sie in *connect* unter der Aufgabe «Lohnmeldung» – «Mitteilungen anzeigen» oder in der Rubrik «Neuigkeiten», ausserdem auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch). Wir ersuchen Sie, Ihre Meldung spätestens bis zum 31. Januar 2022 zu übermitteln. Die Meldung muss auch dann erfolgen, wenn im Jahr 2021 keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden. Ein Fristverlängerungsgesuch richten Sie unter Angabe der Abrechnungsnummer an [fv@medisuisse.ch](mailto:fv@medisuisse.ch). Besten Dank für Ihre Mithilfe.

**Webseite** ■ Auf der Webseite [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) finden Sie zahlreiche Informationen zur 1. Säule. Unter anderem können ab Mitte Dezember mit einem **Tool** die im neuen Jahr geschuldeten Beiträge genau berechnet werden. Für Anregungen aus dem Kreis der Nutzer sind wir stets dankbar.

**Excel-Lohnblätter** ■ Das AHV-Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber, die Löhne laufend aufzuzeichnen, soweit dies für eine geordnete Abrechnung mit der Ausgleichskasse und für die periodische Arbeitgeberkontrolle erforderlich ist. Gerade bei Arbeitgebern mit wenigen Mitarbeitenden genügt hierfür in der Regel das Führen von Lohnblättern. Auf unserer [Webseite > Formulare > Lohnblätter](#) steht Ihnen eine elektronische Vorlage im Excel-Format zur Verfügung. Diese Lohndatei kann über *connect* in der Aufgabe «Lohnmeldung» importiert und übermittelt werden.

«**Was ist zu tun ...**» ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Eintritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst. Sie finden die aktualisierte Version auf unserer [Webseite > Service > Was ist zu tun ...](#)

**Arbeitgeberkontrollen** ■ Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den Ausführungen in der Wegleitung zur Lohnmeldung Beachtung zu schenken.

**Versicherungsausweis** ■ Seit 2017 werden keine AHV-Versicherungsausweise mehr ausgestellt, wenn ein Mitarbeitender bereits eine Krankenversicherungskarte besitzt. Details zum Vorgehen entnehmen Sie bitte unserer [Webseite > Service > Was ist zu tun ...](#)

## Beiträge

**Beiträge für Arbeitnehmende** ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge von 10,6 % geschuldet. Die ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis 12350 Franken pro Monat bzw. 148200 Franken pro Jahr; darüber ist ein Solidaritätsbeitrag von 1,0 % geschuldet. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 148200 Franken somit  $(12,8 \% \div 2 =)$  6,4 %. Einkommen bis 2300 Franken pro Jahr und Arbeitgeber sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers abzurechnen. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind aber in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeldjobs junger Erwachsener. Personen im Rentenalter steht pro Arbeitgeber ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16800 Franken pro Jahr zu.

**Beiträge der Selbständigerwerbenden** ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen unverändert 10,0 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Jahreseinkommen bis 57400 Franken; bei einem Einkommen von weniger als 9600 Franken ist der Mindestbeitrag von 503 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2300 Franken pro Jahr sind beitragsbefreit. Im Rentenalter besteht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16800 Franken pro Jahr.

**Beiträge an die Familienzulagenordnungen** ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von 148200 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton. Der Beitragssatz kann auf der [Webseite > Service > Berechnungsmodule](#) abgerufen werden.

**Internationales** ■ Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungsunterstellung und die Beitragspflicht abklären kann. Vgl. hierzu auch [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > [Merkblätter](#) > [International](#).

**2. und 3. Säule** ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn unverändert 21510 Franken, der minimale koordinierte Lohn 3585 Franken, der Koordinationsabzug 25095 Franken und der maximale koordinierte Lohn 86040 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an die Säule 3a beträgt 6883 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 34416 Franken ohne Zugehörigkeit.

## Leistungen

**Rentenalter und -höhe** ■ Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt unverändert minimal 1195 und maximal 2390 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3585 Franken. Im neuen Jahr erreichen Frauen mit Jahrgang 1958 und Männer mit Jahrgang 1957 das ordentliche Rentenalter. Der Rentenanspruch beginnt im Monat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Die Anmeldung sollte etwa drei Monate zuvor eingereicht werden; dies gilt auch bei einem Rentenaufschub.

**Erwerb ersatz** ■ Die Leistungen der Erwerb ersatzordnung (EO) bei Dienstleistung, Mutterschaft, Vaterschaft und Betreuung gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder bleiben unverändert. Vom entgangenen Verdienst werden 80 % ersetzt, höchstens aber 196 Franken pro Tag.

**Familienzulagen** ■ Der Zulagenanspruch setzt ein Einkommen von mindestens 597 Franken pro Monat voraus. Die Leistungen sind kantonal unterschiedlich. Per 2022 werden nur im Kanton Waadt einzelne Zulagen angepasst. Auf unserer [Website > Leistungen > Familienzulagen](#) finden Sie eine Übersicht.

Jedes Jahr tragen Sie mit namhaften Beiträgen zur Sicherung unserer Sozialwerke bei; hierfür danke ich Ihnen bestens. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr Glück und vor allem beste Gesundheit!

Freundliche Grüsse

**medisuisse**



RA Dr. Marco Reichmuth  
Kassenleiter